

Neufassung der Nachhaltigkeitsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Vorläufige Fassung

Das 14. Student*innenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner XX. ordentlichen Sitzung am XX. XXX 2020 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder folgende Neufassung der Nachhaltigkeitsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg in zweiter Lesung beschlossen.

Nachhaltigkeit ist kein Status quo, sondern stets ein Streben nach noch nachhaltigeren Lebensweisen, Strukturen oder ähnlichem. Aus diesem Grund ist die aktuell vorliegende Nachhaltigkeitsordnung auch nur ein Zwischenschritt und in Zukunft an neue Gegebenheiten anzupassen. Entsprechend sind die folgenden Formulierungen das Ergebnis der Gratwanderung zwischen ideeller Zielsetzung und Praktikabilität.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Nachhaltigkeitsordnung ergänzt die Satzung sowie die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg. Sie regelt die Finanzierung aus Geldern der Studierendenschaft beziehungsweise aus dem studentischen Haushalt.
- (2) Die Leitlinien der Nachhaltigkeit der Universität sind zur Kenntnis zu nehmen.

§2 Finanzierung von Speisen

- (1) Folgende Kriterien müssen bei der Finanzierung von Speisen eingehalten werden:
 1. Einhaltung mindestens des deutschen oder des europäischen Bio-Siegels (DE-Öko, EU-Öko) oder höherwertiger Verbände (Naturland, Bioland, Demeter).
 2. Alternative a:
Extern zubereitete Speisen (zum Beispiel Catering oder Lieferdienste) müssen Bio-Standards nicht erfüllen, aber können dann nur vegan abgerechnet werden.
Alternative b:
Extern zubereitete Speisen (zum Beispiel Catering oder Lieferdienste) müssen Bio-Standards nicht erfüllen, aber können dann nur vegetarisch oder vegan abgerechnet werden.
 3. Zur Erstattung von Speisen ist ein Antrag beim Finanzreferat zu stellen, aus dem Eindeutig hervorgeht, ob die Kriterien unter Abschnitt 1.1. und 1.2. eingehalten werden. Ist das anhand des Kassenbons, Quittungen oder Ähnlichen nicht zu erkennen, ist ein Nachweis (zum Beispiel in Textform, per Foto, Etikett) zu erbringen.
- (2) Folgende Kriterien sollen bei der Finanzierung von Speisen eingehalten werden:
 1. Unverpackte Lebensmittel oder Lebensmittel in Mehrwegverpackungen sollen Lebensmittel in Einwegverpackungen vorgezogen werden.

2. Auf Regionalität und Saisonalität soll geachtet werden.

§3 Finanzierung von Getränken

- (1) Folgende Kriterien müssen bei der Finanzierung von Getränken eingehalten werden:
 1. Getränke müssen in Glasverpackungen und/oder Mehrwegverpackungen gekauft worden sein. Getränke in Plastik-Einwegpfandflaschen, pfandlosen Plastikflaschen oder in Tetra-Pack können nicht erstattet werden.
 2. Biologisch zertifizierte Getränke sollen nicht biologisch zertifizierten Getränken vorgezogen werden.

§4 Finanzierung von Fahrkosten

- (1) Flüge unter 1500 km Luftlinie Distanz zwischen Start und Zielort werden nicht finanziert. Ab 1500 km ist eine Finanzierung nur nach vorheriger Zustimmung mit dem*der Finanzreferent*in und den AStA-Sprecher*innen möglich.
- (2) Bei einer Finanzierung von Fahrt- und / oder Flugkosten sind ökologische vor ökonomischen Aspekten zu berücksichtigen.
- (3) Ein Ausgleich von Emissionen bei Fahrten ist anzustreben und wird erstattet. Flüge werden nur finanziert, wenn ein Ausgleich von Emissionen getätigt wurde.
Beratung??
- (4) Die Zeichnungsberechtigten von Kostenstellen werden dazu angehalten, Antragsteller*innen auf Absatz 3 hinweisen.
- (5) Beim Emissionsausgleich sollen regionale Angebote bevorzugt werden
- (6) Weiteres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

§ 5 Finanzierung von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien

- (1) Zu Ausstattungsgegenständen zählen u.a. Elektronikgeräte, Textilien, Büroutensilien und Dekorationsartikel.
- (2) Bei der Anschaffung ist zu überprüfen, ob eine Anschaffung notwendig ist.
- (3) Eine Reparatur oder Ausleihe von Ausstattungsgegenständen soll einer Neuanschaffung vorgezogen werden.
Eine Neuanschaffung soll nur erfolgen, wenn sie ökologisch sinnvoller ist.
- (4) Ist die Notwendigkeit einer Anschaffung gegeben, soll der Erwerb gebrauchter Gegenstände einer Anschaffung von Neuprodukten vorgezogen werden, sofern dies ökologisch nicht schädlicher wäre.
- (5) Folgende Kriterien sollen bei der Neu-Anschaffung (mindestens) beachtet werden:

- a. Einhaltung deutscher Richtlinien für biologische Zertifizierungen oder Einhaltung vergleichbarer biologischen Standards
 - b. fairer Handel
 - c. Regionalität
 - d. kurze Transportwege
 - e. Siegel des Blauen Engels
- (6) Kleidung und andere Textilien können nur erstattet werden, wenn in der Europäischen Union hergestellt wurden oder fair gehandelt wurden, sowie biologisch und vegan produziert wurden.
- (7) Das Müllaufkommen ist durch langlebige und recyclingfähige Produkte zu reduzieren. Auf die Vermeidung von unnötigen Verpackungen ist zu achten. Einweggeschirr, -bestecke und -becher/-tassen werden nicht erstattet.
- (8) Bei Verbrauchsmaterialien ist Papier Plastik vorzuziehen. Druck- sowie Kopierpapier muss aus zertifiziertem 100 % Recyclingpapier bezogen werden.

§6 Energie

- (1) Sofern die Möglichkeit besteht, darüber zu entscheiden, woher Strom bezogen wird, soll "Ökostrom" gegenüber herkömmlichen Anbietern bevorzugt werden. Dies gilt explizit auch für die Wahl von Übernachtungsmöglichkeiten und Veranstaltungsorten.
- (2) Wir fordern die Uni dazu auf, die EMAS Zertifizierung beizubehalten und sich umwelttechnisch weiter zu entwickeln.

§7 Ausnahmeregelung

- (1) Von den Regelungen dieser Ordnung kann nur in begründeten Fällen und nach Genehmigung durch den*die Finanzreferent*in abgewichen werden. Ein Antrag ist schriftlich, formlos, aber mit Begründung einzureichen.
- (2) Entscheidungen des*der Finanzreferent*in können durch den Finanzausschuss und das Student*innenparlament aufgehoben werden.
- (3) Eine Genehmigung im Nachhinein ist möglich.
- (4) Das Finanzreferat muss regelmäßig mindestens einmal pro Haushaltsjahr und auf Anfrage das Student*innenparlament über alle genehmigten Ausnahmen informieren.

§8 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmung dieser Ordnung unwirksam bzw. undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die das Student*innenparlament im Auftrag der Studierendenschaft mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

- (2) Sollten gegenüber einer möglichen Finanzierung Zweifel bestehen, sollte das Finanzreferat des Allgemeinen Student*innenausschusses kontaktiert werden.
- (3) Über die Auslegung dieser Ordnung entscheiden das Finanzreferat und der Finanzausschuss des Student*innenparlaments.
- (4) Wird gegen die Auslegung des Finanzreferats des Allgemeinen Student*innenausschusses und des Finanzausschusses Widerspruch eingelegt, entscheidet das Student*innenparlament abschließend. Eine Konkretisierung dieser Ordnung sollte aufgrund eines Widerspruchs vorgenommen werden.
- (5) Die Ordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft